

An alle  
DirektorInnen  
der allgemein bildenden  
Pflichtschulen in Salzburg



ZAHL  
20202-5081/35-2011

DATUM  
18.01.2011

MOZARTPLATZ 8  
☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF  
Schulbrief Nr. 3 - 2010/2011

TEL (0662) 8042 - 2226

FAX (0662) 8042 - 2916

pflichtschulen@salzburg.gv.at

Beilagen:

- Erlass 1.10 samt Jahresnormtabelle für voll- und teilbeschäftigte LehrerInnen an APS
- Erlass 1.15
- Erlass 1.16 samt Jahresnormtabelle für voll- und teilbeschäftigte LehrerInnen an APS
- Erlass 1.19 samt Meldeformular nach § 37 JugendwohlfahrtsG
- Erläuterungen zum JugendwohlfahrtsG

## Themenübersicht / Inhalt

I. Rechtliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011.....	2
II. Meldungen nach § 37 JugendwohlfahrtsG an den Jugendwohlfahrtsträger.....	3
III. Meldung von Dienstunfällen an den Arbeitsmedizinischen Dienst - AMD.....	3
IV. MDL-Bearbeitung im Referat 2/02.....	3
V. Einbringung der Herbstferientage.....	4
VI. Kundmachung der Erlassung der Geschäftseinteilung für die Disziplinarkommission für Landeslehrer für das Jahr 2011.....	4
VII. Erweiterte Zuständigkeiten und Neubezeichnung des Referates 2/02.....	4

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu Beginn des neuen Kalenderjahres 2011 dürfen wir Sie über Aktuelles bzw. Neuerungen informieren und um entsprechende Beachtung ersuchen:

## **I. Rechtliche Neuerungen durch das Budgetbegleitgesetz 2011**

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 ist mit 1. Jänner 2011 eine Neuregelung des Urlaubsanspruches für LandeslehrerInnen in Kraft getreten. Diese macht es bedauerlicherweise erforderlich, die Jahresnorm einiger KollegInnen für das laufende Schuljahr 2010/11 wie folgt abzuändern:

Laut Erlass 1.10 vom 27.9.2010 wurde bislang zur Ermittlung des Ausmaßes der Jahresarbeitszeit auf das Geburtsdatum der betreffenden Person abgestellt. Lag dieses nach dem 30.6.1968, wurden 1776 Stunden als Jahresnorm veranschlagt, lag es vor dem 1.7.1968, fand eine Reduktion um 40 Stunden (die sechste Urlaubswoche) auf 1736 Stunden statt.

Nach neuer Gesetzeslage ist jedoch grundsätzlich auf folgende Daten abzustellen: **1776** Stunden haben jene LehrerInnen zu leisten, welche **nach dem 29.2.1968 geboren** sind. Bei **vor dem 1.3.1968 geborenen** LehrerInnen ist die Jahresnorm lediglich um 25 Stunden auf **1751** Stunden zu reduzieren (diese Besonderheit besteht einmalig im Schuljahr 2010/11). Hat eine Lehrperson jedoch einen **Vorrückungstichtag vor dem 2.9.1985**, hat sie nach alter Rechtslage bereits im Schuljahr 2010/11 den sechswöchigen Urlaubsanspruch erworben, welcher ihr auch weiterhin erhalten bleibt, sodass diese Personengruppe unabhängig vom Geburtsdatum eine Jahresnorm von **1736** Stunden zu erbringen hat.

Nun hat eine Auswertung ergeben, dass es keine Landeslehrperson gibt, welche nach dem 29.2.1968 geboren ist und gleichzeitig einen Vorrückungstichtag vor dem 2.9.1985 hat.

**Das hat für Sie als LeiterIn folgende Konsequenzen:**

- ▶ Die Dienstvereinbarungen von **nach dem 30.6.1968 geborenen** LehrerInnen bleiben unverändert.
- ▶ Bei **nach dem 29.2.1968 und vor dem 1.7.1968 geborenen** KollegInnen ist der **C-Topf** in der für das laufende Schuljahr abgeschlossenen Dienstvereinbarung um **40 Stunden zu erhöhen**.
- ▶ Bei **vor dem 1.3.1968 geborenen** LehrerInnen empfiehlt sich folgende Herangehensweise:  
In einem ersten Schritt ist deren Vorrückungstichtag zu sichten. Liegt dieser vor dem 2.9.1985, hat der/die Lehrerin eine Jahresnorm von 1736 Stunden (im C-Topf 284 Stunden bei 22-stündiger Lehrverpflichtung/350 Stunden bei 21-stündiger Lehrverpflichtung). Liegt er jedoch nach dem 1.9.1985, so sind dem bislang in der Dienstvereinbarung für das Schuljahr 2010/11 festgelegten Stundenausmaß **15 Stunden hinzuzuschlagen**.

Sämtliche Werte finden Sie wie gewohnt in den Tabellen im Anhang des Erlasses 1.10 bzw. 1.16 für IT-BetreuerInnen. Für **Rückfragen** in diesem Zusammenhang stehen Ihnen Herr Johann Horinek (8042-DW 2934) und Frau Mag. Katharina Feisel (8042-DW 2666) telefonisch zur Verfügung.

## **II. Meldungen nach § 37 JugendwohlfahrtsG an den Jugendwohlfahrtsträger**

Eine weitere Neuerung betrifft die im Erlass 1.19 – Dienstpflichten verankerte Meldepflicht nach § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG. Seitens des Referates 3/02 – Soziale Kinder- und Jugendarbeit des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde ein standardisiertes Meldeformular entwickelt, welches nunmehr dem Erlass beigelegt und künftig ausnahmslos für derartige Meldungen zu verwenden ist. In der Anlage zum Schulbrief finden Sie weitergehende Erörterungen des Referates 3/02 zur Meldepflicht nach § 37 JWG.

## **III. Meldung von Dienstunfällen an den Arbeitsmedizinischen Dienst – AMD**

Mit der Übernahme der arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Betreuung durch den AMD Salzburg hat jeder Dienstunfall einer Lehrperson an diesen Präventivdienstleister durch die Schulleitungen gemeldet zu werden (per E-Mail). Diese Meldepflicht tritt neben jene, die eine Meldungserstattung an den Krankenversicherungsträger (BVA, GKK) sowie an den zuständigen Dienststellenausschuss der Personalvertretung vorsieht. Sie können für all diese Meldungen selbstverständlich ein und dasselbe (BVA-, GKK-)Formular verwenden. Eine zusätzliche Dienstunfallmeldung an den Dienstgeber ist nicht erforderlich.

Die diesbezügliche Regelung im Erlass 1.15, Pkt. 1.4. wurde entsprechend adaptiert.

Unter Umständen wendet sich der Krankenversicherungsträger nach erstatteter Unfallmeldung an den Dienstgeber, um den näheren Unfallhergang zu ermitteln. Diesfalls kontaktiert der/die zuständige Personalsachbearbeiter/in direkt die verunfallte Lehrperson.

## **IV. MDL-Bearbeitung im Referat 2/02**

Die MDL-Bearbeitung im Referat 2/02 erfolgt seit Beginn des Schuljahres 2010/2011 durch Frau Anja Spitzer-Weyland (8042-DW 2370). Darüber hinaus ist Frau Spitzer-Weyland als Sachbearbeiterin für das Pensionskonto tätig.

In diesem Zusammenhang darf nochmals auf Erlass 1.10, Pkt. 5.6., hingewiesen werden, wonach MDL-Datenbereitstellungen an die Abteilung 2 von den LeiterInnen bis jeweils spätestens 10. des nachfolgenden Monats per SokratesWEB durchzuführen sind.

## V. Einbringung der Herbstferientage

In dem an die BezirkschulinspektorInnen gerichteten Schreiben vom 11.11.2010, Zahl 4040/18-2010, legte der Landesschulrat für Salzburg durch Frau LSI Dipl. Päd. Mag. Birgit Heinrich fest, dass aus pädagogischer Sicht jedenfalls an den Hereinbringungstagen (Osterdienstag, Pfingstdienstag, dritter schulautonom fest zulegender Tag) exakt die an den Herbstferientagen entfallen Unterrichtsstunden nachzuholen sind (Spiegelung der Stundenpläne). Nachdem der LehrerInneneinsatz dem Schülerstundenplan zu folgen hat, trifft die Abteilung 2 für ihren Zuständigkeitsbereich die gleichlautende Festlegung. **An den drei Hereinbringungstagen haben jene LehrerInnen jenen Unterricht zu halten, den sie an den Herbstferientagen (27. bis 29.10.2010) zu halten gehabt hätten.** Es ist daher auch bei den Lehrerstundenplänen eine tagesweise Spiegelung vorzunehmen, was in Anbetracht der Jahresnorm unproblematisch und um Ergebnis MDL vermeidend ist.

Im Sokrates WEB müssen die an den Hereinbringungstagen geänderten Unterrichtskonstellationen (Stundenpläne) nicht nachgebildet werden, sondern reicht aus Sicht der Dienstbehörde/Personalstelle ein Vermerk in den jeweiligen Klassenbüchern, wonach an dem betreffenden Tag der Unterricht nach dem Stundenplan des jeweiligen zu hereinbringenden Herbstferientages gehalten wird. Im Falle etwaiger Fragen Sokrates WEB betreffend (zB Supplier- oder MDL-Konstellationen), wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n IT-Betreuerin/Betreuer.

## VI. Kundmachung der Erlassung der Geschäftseinteilung für die Disziplinkommission für Landeslehrer für das Jahr 2011

Der Vorsitzende der Disziplinkommission für Landeslehrer, Herr Bezirkshauptmann Mag. Helmut Fürst, hat am 12.01.2011 deren Geschäftseinteilung für das Jahr 2011 gemäß § 7 Abs 8a Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBl 138/1995 idgF, erlassen. In der Abteilung 2, Mozartplatz 8, 1. Stock, Zimmer 114, bei Herrn Mag. Günther Kößler, besteht während der Parteienverkehrszeiten (Montag - Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr sowie Montag - Donnerstag Nachmittag nach Vereinbarung) die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Verordnung. Wir dürfen Sie ersuchen, von dieser Einsichtnahmemöglichkeit alle Lehrkräfte Ihrer Schule in Kenntnis zu setzen.

## VII. Erweiterte Zuständigkeiten und Neubezeichnung des Referates 2/02

Infolge einer Geschäftseinteilungsänderung des Amtes der Salzburger Landesregierung wurde mit Wirksamkeit zum 01.01.2011 das vormalige Referat 2/01: Allgemeinbildende Pflichtschulen - Organisation aufgelöst und dessen Agenden (primär Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation und allgemeine Rechtsangelegenheiten) dem Referat 2/02 übertragen. Gleichzeitig wurde in der Bezeichnung des Referats 2/02 der einschränkende Zusatz "Personal" entfernt, weshalb die Bezeichnung nun lautet **"Referat 2/02: Allgemeinbildende Pflichtschulen"**. Im Referat 2/02 ist Herr Mag. Günther Kößler, 8042-DW 2255, mailto: [guenther.koessler@salzburg.gv.at](mailto:guenther.koessler@salzburg.gv.at), der zuständige juristische Sachbearbeiter

für Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation und allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Referatsleiter:  
Ing. Mag. Dr. Karl Premißl

**Ergeht an:**

1. Prof. Mag. Karl Edtbauer, Pädagogische Hochschule Salzburg, Institut LBL FWB APS
2. Landes- und BezirksschulinspektorInnen
3. Alle BezirksreferentInnen in den Schulämtern
4. Alle IT-BetreuerInnen
5. Hofrat Mag. Franz Bamberger, Leiter der Abteilung 2
6. Gerhard Ringl, DV-Koordinator für Pflichtschulen in der Abteilung 2
7. Christian Jessner, DV-Fachkoordinator für die Abteilung 2
8. Ing. Mag. Dr. Karl Premißl, Leiter des Referates 2/02
9. Mag. Andreas Mazzucco, Amtsdirektor, Landesschulrat für Salzburg
10. Mag. Manuela Egger, Landesschulrat für Salzburg
11. Birgit Enzensberger, Landesschulrat für Salzburg
12. Alle MitarbeiterInnen des Referates 2/02
13. Zentralausschuss der Personalvertretung der LandeslehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen